

**290. Strassen.** Mit Regierungsbeschluß vom 15. Juni 1895 wurden die Pläne für die Korrektur der Straßen II. Klasse No. 6 und 7 in Dietlikon (Dietlikon-Kloten und Mühlelegasse) genehmigt und die Gemeinde verpflichtet, die Bauten bis zum Frühjahr 1896 zu vollenden.

Unterm 5. Januar 1898 übermittelt der Bezirksrat Bülach die Abrechnung über die beiden Straßenbauten und beantragt Ausrichtung eines angemessenen Staatsbeitrages.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Auf die Konkurrenzausschreibung über die Ausführung dieser Korrekturen sind gar keine Uebernahmsofferten eingegangen und es wurden deshalb die Arbeiten in Regie ausgeführt unter der Leitung des in Straßenbauten erfahrenen Straßenwärters Meier in Embrach. Verschiedener Umstände halber konnten die beiden Straßen erst im Frühjahr 1897 vollendet und dem Verkehr übergeben werden.

Die Korrektur der Straße II. Klasse No. 6 erstreckt sich auf eine Länge von 230 m. Die Kronenbreite der Straße beträgt 4,0 m, die Gebietsbreite 5,20 m. Die Kosten waren auf 1100 Fr. veranschlagt. Bei der Straße No. 7 beträgt die Korrekturlänge 580 m von denen 48 m im Gemeindebanu Wangen liegen. Der Vorschlag wies die Summe von 2700 Fr. auf, was unbedingt zu wenig war. Ueberdies wurden noch Arbeiten ausgeführt, die im Vorschlag nicht berücksichtigt waren.

In der beigelegten Abrechnung sind die Ausgaben für beide Straßen zusammengenommen worden.

Die Kosten betragen:

I. Einnahmen.

Für ehemaliges Straßengebiet	Fr. 129. 85
------------------------------	-------------

II. Ausgaben.

1. Vorarbeiten vom Staat geliefert	Fr. —. —
2. Expropriation	„ 1,279. 60
3. Erdarbeiten	„ 1,238. 35
4. Kunstbauten, Dolen, Schalen zc.	„ 977. 13
5. Steinbett und Bekiesung	„ 1,614. 70
6. Marken zc.	„ 120. —
	<hr/>
Gesamtausgaben	„ 5,229. 78

III. Nettoausgaben Fr. 5,099. 93

Die Korrekturkosten somit per Meter Baulänge 6 Fr. 30 Rp.

Bei einem Steuerkapital von 1958 Fr. per Einwohner und einem Steuerfuß von 5 Fr. 60 Rp. per Faktor (siehe Gemeindefinanzstatistik vom Jahre 1896), beträgt die Bestimmungszahl 1678 und erhält die Gemeinde Dietlikon somit laut § 14 der Verordnung

betreffend die Ertheilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen 31 0/0 oder rund 1580 Fr. Beitrag.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Dietlikon wird an die 5099 Fr. 93 Rp. betragenden Ausgaben für Korrektur der Straßen II. Klasse No. 6 und 7 (Dietlikon = Kloteu und Mühlegasse) ein Staatsbeitrag von 1580 Fr. auf Rechnung des Titels VIII. C. c. 2 verabfolgt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten und Pläne.